

Az.: 6 RKa 21/56

B e s c h l u ß

In Sachen

Klägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagten und Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigte:

hat der 6. Senat des Bundessozialgerichts am 30. November 1956
ohne mündliche Verhandlung unter Mitwirkung

des Senatspräsidenten Prof. Dr. B o g s
als Vorsitzenden

und der Bundesrichter R i c h t e r und
Dr. L a n g k e i t

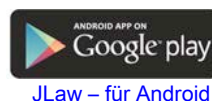
beschlossen:

Der Beschluß des Landessozialgerichts Schleswig vom 28. Januar
1956 wird aufgehoben, soweit darin die Vollziehung des Be-
schlusses des Zulassungsausschusses vom 16. Februar 1955 ange-
ordnet ist.

Die Vollziehung des Beschlusses des Berufungsausschusses bei der
Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein vom 1. Juni 1955
in Verbindung mit dem Beschluß des Zulassungsausschusses bei der
Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein vom 16. Februar
1955 wird ausgesetzt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I.

Der am 30. April 1888 geborene Kläger ist als Facharzt für Augenkrankheiten zur kassenärztlichen Tätigkeit zugelassen. Er bezieht aus seinem früheren Dienstverhältnis als aktiver Sanitätsoffizier seit Vollendung seines 65. Lebensjahrs ein Ruhegeld, das auch unter Berücksichtigung seines Familienstandes - er ist verheiratet und hat eine Adoptivtochter - wesentlich über die in §§ 17 Abs. 1 und 2, 24 Abs. 1 der Zulassungsordnung für Ärzte in der britischen Zone vom 21. April 1948 - Arb.Bl. f.d.br.Z. 1948 S. 250 - (ZulO brit.Z.) festgelegten Höchstgrenzen hinausgeht. Durch Beschluß vom 16. Februar 1955 hat der Zulassungsausschuß für den Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein die Zulassung des Klägers mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 solange zum Ruhen gebracht, als er in Auswirkung seines früheren Dienstverhältnisses regelmäßige Einnahmen bezieht, die die in § 17 Abs. 1 ZulO brit. Z. genannten Beträge überschreiten. Die gegen diesen Beschluß eingelegte Berufung des Klägers wurde vom beklagten Berufungsausschuß durch Beschluß vom 1. Juni 1955 zurückgewiesen. Auch die mit dem Ziel der Aufhebung dieser beiden Beschlüsse beim Sozialgericht (SG.) erhobene Klage hatte in der ersten und in der Berufungsinstantz keinen Erfolg.

Das SG. hatte während des bei ihm anhängigen Verfahrens durch Beschluß vom 23. September 1955 die Vollziehung der angefochtenen Beschlüsse einstweilen ausgesetzt; nach Erlaß seines klageabweisenden Urteils hatte es den Aussetzungsbeschluß durch Beschluß vom 17. Dezember 1955 aufgehoben. Das Landessozialgericht (LSG.) hat den Beschluß des SG. vom 17. Dezember 1955 am 28. Januar 1956 aufgehoben, weil er erst nach Verkündung des erstinstanzlichen Urteils ergangen und deshalb unwirksam sei. Mit dem gleichen Beschluß hat es auf Antrag des beklagten Berufungsausschusses die Vollziehung des Ruhensbeschlusses angeordnet, da nach der materiellen Rechtslage kein öffentliches Interesse an der weiteren



Aussetzung der Vollziehung des Ruhensbeschlusses bestehen könne.

Der Kläger hat mit der Revision zugleich den Beschluß des LSG. vom 28. Januar 1956 angefochten und beantragt,

den angefochtenen Beschluß aufzuheben und festzustellen, daß bis zur Entscheidung über die eingelegte Revision die Zulassung des Klägers nicht ruht,

hilfsweise,

unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses die Vollziehung des Beschlusses des Zulassungsausschusses vom 16. Februar 1955 bis zur Entscheidung über die Revision auszusetzen.

Er hält den Vollziehungsbeschluß des LSG. für rechtsunwirksam, weil das LSG. als Berufungsgericht einen Beschluß nach § 97 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) überhaupt nicht hätte erlassen dürfen. Der Revisionskläger weist ferner darauf hin, daß er die Kassenpatienten seit dem 12. Februar 1956 kostenlos behandle; infolge der Weigerung der Kassenärztlichen Vereinigung zur Abrechnung würden 1.230 RVO-Scheine vierteljährlich nicht honoriert.

Der beklagte Berufungsausschuß hat der Aussetzung der Vollziehung des Ruhensbeschlusses unter Bezugnahme auf sein früheres Vorbringen widersprochen, weil die Klage offensichtlich aussichtslos sei.

II.

- 1.) Die verfahrensrechtliche Grundlage für die Anträge des Klägers ist § 97 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 4 SGG. Die Rechtsprechung des Senats, der in seinem Beschluß vom 11. Mai 1955 (BSG. 1 S. 36) im Falle einer Entziehung der kassenärztlichen Zulassung § 97 Abs. 2 SGG für entsprechend anwendbar erklärt hat, ist infolge der Ergänzung des § 97 SGG durch Art. 2 Nr. 6 und 7 des Gesetzes über Kassenarztrecht vom 17. August 1955 (BGBl. I S. 513) - GKAR - gegenstandslos geworden. Nach Art. 4 § 1 Abs. 1 GKAR ist dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung - also am 20. August 1955 - in Kraft getreten. Dieser Zeitpunkt des Inkrafttretens würde nur dann für § 97 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3



SGG nicht gelten, wenn das Inkrafttreten dieser Ergänzung des SGG durch die Überleitungsvorschrift des Art. 4 § 11 Abs. 2 GKAR hinausgerückt worden wäre; nach dieser Vorschrift bleiben nämlich bis zum Inkrafttreten der neuen Zulassungsordnung "die in den Ländern bestehenden Regelungen über die Zulassung zur kassenärztlichen Tätigkeit in Kraft". Diese Regelung betrifft aber nach dem Wortsinn und Zweck der Vorschrift nur das in den Ländern geltende Zulassungsrecht, nicht aber das bundesrechtlich geordnete Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit. Die in Art. 2 GKAR vorgenommenen Ergänzungen des SGG sollten zum Teil dringenden Notständen auf dem Gebiet des Verfahrensrechts abhelfen (vgl. außer den schon genannten Nr. 6 und 7 des Art. 2 GKAR auch Nr. 1 [Zulassung bestimmter Geschäftsführer als Sozialrichter] und Nr. 3 [Parteilähigkeit des Berufungsausschusses und des Schiedsamts]). Der Zweck des Gesetzes würde vereitelt werden, wenn diese verfahrensrechtliche Neuregelung nicht zu dem in Art. 4 § 1 Abs. 1 GKAR bestimmten Zeitpunkt in Kraft treten, sondern in ihrer Wirksamkeit von dem zeitlich noch ungewissen Erlaß der neuen Zulassungsordnung abhängig gemacht würde.

Dieser Erwägung steht nicht entgegen, daß § 97 Abs. 1 Nr. 4 in einem Klammerzusatz auf § 368 b Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO), also auf eine Vorschrift verweist, die nach Art. 4 § 11 Abs. 2 Satz 1 GKAR erst mit dem Inkrafttreten der neuen Zulassungsordnung nach § 368 c RVO anwendbar wird. Der Hinweis in der Klammer hat nur den Zweck, den Begriff der "Entscheidung in Zulassungssachen" zu verdeutlichen, der - losgelöst von den Vorschriften über das Kassenarztrecht - im Rahmen des sozialgerichtlichen Verfahrensrechts nicht ohne weiteres verständlich wäre (vgl. Beschl. des LSG. Celle vom 22.12.1955 in Ärztl. Mitt. 1956 S. 479 mit zustimmender Anmerkung von Hess). Eine hierüber hinausgehende Bedeutung des Inhalts, daß das Inkrafttreten der Ergänzungen des § 97 SGG von dem Erlaß der neuen Zulassungsordnung oder der Umgestaltung der Zulassungsinstanzen im Sinne der neuen Zulassungsordnung abhängen solle, kann diesem Hinweis nicht beigemessen werden; denn die Anwendung des § 97 SGG in seiner ergänzten Form ist von der konkreten Gestaltung der neuen Zulassungsordnung unabhängig.

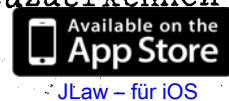
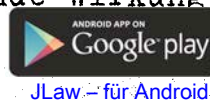


Es kann auch kein Bedenken gegen die Anwendung des § 97 Abs. 3 SGG auf den vorliegenden Sachverhalt daraus hergeleitet werden, daß eine Ruhensentscheidung angefochten ist. Zwar sind in der Vorschrift des § 368 b Abs. 4 RVO, auf die zur Erläuterung des Begriffs der "Entscheidung in Zulassungssachen" in § 97 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 3 SGG verwiesen ist, nur die Entscheidungen des Zulassungsausschusses über Zulassung, Entziehung der Zulassung, Beteiligung und Widerruf der Beteiligung, nicht aber das Ruhen der Zulassung als widerspruchsfähig aufgeführt. Diesen ausdrücklich genannten Fällen ist jedoch die Entscheidung über das Ruhen der Zulassung gleichzustellen. Die Ruhensvorschrift des § 368 a Abs. 5 RVO ist erst bei den Beratungen des Sozialpolitischen Ausschusses des Bundestags zu Art. 1 GKAR in den Gesetzentwurf aufgenommen worden; offenbar ist nur versehentlich eine entsprechende Ergänzung des § 368 b Abs. 4 RVO unterblieben (vgl. hierzu Jantz-Prange, Kassenarztrecht, Stand: Februar 1956, Anm. IV 4 d zu § 368 a RVO, Anm. IV i zu § 368 b RVO). Da zudem die Anordnung des Ruhens der Zulassung sich in ihrer gegenwärtigen Auswirkung nur wenig von der Entziehung der Zulassung unterscheidet und jedenfalls Gründe für eine unterschiedliche Regelung der Vollziehung des Ruhens und der Entziehung der Zulassung oder Beteiligung nicht ersichtlich sind, ist als "Entscheidung in Zulassungssachen" im Sinne des § 97 Abs. 1 Nr. 4 SGG jeder Beschluß der Zulassungsinstanzen anzusehen, der das öffentlichrechtliche Statusverhältnis, das durch eine Zulassung oder Beteiligung zur Entstehung gelangt, begründet, beendet oder auch nur - durch Anordnung des Ruhens - verändert. Alle Entscheidungen dieser Art sind von einschneidender Bedeutung nicht nur für die beteiligten Kassenärzte, sondern auch für die Kassenärztliche Vereinigung und die Krankenkassenverbände in Anbetracht ihrer Verpflichtung zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Versicherten. Deshalb ist auch der Beschluß, der das Ruhen einer Zulassung anordnet, eine "Entscheidung in Zulassungssachen", deren Vollziehung im Rahmen des § 97 Abs. 3 SGG der Entscheidung des zuständigen Gerichts unterliegt.

- 2.) In dem vorliegenden Rechtsstreit hat das LSG., gestützt auf § 97 Abs. 3 SGG, die Vollziehung des Ruhensbeschlusses angeordnet. Der Kläger ist der Auffassung, daß dieser Beschluß rechtsunwirksam sei, weil nach § 97 Abs. 3 nur das SG., das über die Klage zu ent-



scheiden habe, zu Anordnungen über die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung befugt sei; die Berufung habe nach § 154 Abs. 1 SGG auch im Fall einer Anordnung des SG. nach § 97 Abs. 1 Nr. 4 SGG aufschiebende Wirkung, und dem Berufungsgericht sei die Anordnung der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts versagt. Auf der gleichen Rechtsauffassung beruht auch der in erster Linie beim Bundessozialgericht (BSG.) gestellte Antrag des Klägers festzustellen, daß die Vollziehung des angefochtenen Ruhensbeschlusses im Hinblick auf die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels der Revision nach § 154 Abs. 1 SGG in Verbindung mit § 165 SGG ausgesetzt sei. Dieses Feststellungsbegehren des Klägers ist nicht gerechtfertigt. Die Vorschrift des § 154 Abs. 1 SGG hat ihre ursprüngliche, seit Inkrafttreten des SGG bestehende Fassung behalten, während der darin in Bezug genommene Abs. 1 des § 97 SGG durch Einfügung der Nr. 4 ergänzt wurde (Art. 2 Nr. 6 GKAR). Die Regelung der Vollziehung in den §§ 154 Abs. 1, 165 SGG setzt sinnvoll für die Rechtsmittelinstanzen fort, was für das Verfahren im ersten Rechtszug durch § 97 Abs. 1 SGG in seiner ursprünglichen Fassung - also beschränkt auf die Nummern 1 bis 3 - vorgeschrieben ist; Klage und Rechtsmittel haben in diesen Fällen unbedingt aufschiebende Wirkung, ohne daß dem Gericht die Möglichkeit gegeben ist, die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts anzuordnen. Hingegen steht § 97 Abs. 1 Nr. 4 SGG in einer Wechselbeziehung zu Abs. 3 des § 97 SGG: Bei der Anfechtung von Verwaltungsakten in Zulassungssachen entscheidet über ihre Vollziehung zunächst der Berufungsausschuß, nach Klageerhebung unter den Voraussetzungen des § 97 Abs. 3 SGG das Gericht; die Klageerhebung hat also keine unbedingt aufschiebende Wirkung. Schon der innere Zusammenhang der Wirkung von Klage und Rechtsmittel in der Frage der Vollstreckbarkeit, der in den Fällen des § 97 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGG die gleichermaßen aufschiebende Wirkung von Klage und Rechtsmitteln zur Folge hat, schließt bei Klagen nach § 97 Abs. 1 Nr. 4 SGG aus, daß die Rechtsmitteleinlegung - weitergehend als die Klageerhebung - in jedem Falle aufschiebende Wirkung hat. Es würde der inneren Berechtigung entbehren, der Klage bei bestehender Vollziehungsanordnung des Berufungsausschusses keine aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.



(§ 97 Abs. 1 Nr. 4 SGG), hingegen dem Rechtsmittel der Berufung gegenüber der Vollziehungsanordnung des Berufungsausschusses oder des SG. eine solche Wirkung beizulegen.

Im gleichen Sinne ist es von Bedeutung, daß § 97 Abs. 3 Satz 2 SGG auf Abs. 2 Satz 3 dieses Paragraphen verweist, wonach die Anordnung des Gerichts über die Vollziehung eines angefochtenen Verwaltungsakts nur mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden kann. Hiernach kann die Entscheidung über die Vollziehung vom höheren Gericht nur nach Einlegung des Rechtsmittels auf Antrag hin überprüft werden, und zwar nicht im Wege einer Beschwerdeentscheidung, die dem BSG. zudem nach § 177 SGG verwehrt wäre, sondern als eine Nebenentscheidung im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens (§ 97 Abs. 2 oder 3 in Verbindung mit §§ 153 Abs. 1, 165 SGG). Diese Regelung des § 97 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 SGG ist nur unter der Voraussetzung verständlich, daß nicht schon das Rechtsmittel in den Fällen des § 97 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 1 SGG aufschiebende Wirkung nach §§ 154 Abs. 1, 165 SGG hat. In diesen Fällen wirkt deshalb die Vollziehungsentscheidung des Gerichts, sofern sie nicht auf Antrag hin von der höheren Instanz abgeändert wird, "bis zur endgültigen Erledigung des Rechtsstreits", wie dies § 51 Abs. 3 des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG) für das Verfahren der süddeutschen Verwaltungsgerichte als Grundsatz ausdrücklich vorschreibt.

Deshalb kann dem vom Kläger in erster Linie gestellten Antrag auf Feststellung, daß die Vollziehung des angefochtenen Ruhensbeschlusses bereits durch Einlegung des Rechtsmittels ausgesetzt sei, nicht entsprochen werden.

- 3.) Hingegen hatte sein hilfsweise gestellter Aussetzungsantrag Erfolg. Bei der Entscheidung waren das öffentliche Interesse an der alsbaldigen Vollziehung des angefochtenen Ruhensbeschlusses und die privaten Belange des Klägers an der Aussetzung der Vollziehung gegeneinander abzuwägen (BSG. 1 S. 36 417; ähnlich BVerwG. 1 S. 45 47 im Hinblick auf § 29 Abs. 3 BVerwGG). Unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses sind auch in beschränktem Maße die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels



zu berücksichtigen, jedenfalls insoweit, als es offensichtlich begründet oder aussichtslos erscheint. Es kann niemals im öffentlichen Interesse liegen, daß ein Verwaltungsakt vollzogen wird, dessen Rechtswidrigkeit offenkundig ist. Umgekehrt verbietet das öffentliche Interesse eine Aussetzung bei einem offensichtlich aussichtslosen Rechtsmittel (vgl. Bachof in NJW. 1949 S. 328 unter 3; Klinger, Verwaltungsgerichtsbarkeit i.d.brit.Z. 3. Aufl. Anm. B 2 zu § 51; Eyermann-Fröhler, VerwGG 7. Aufl. Anm. 3 c zu § 51; Ule, BVerwGG Anm. II 1 zu § 29). Da im vorliegenden Fall die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Ruhensbescheides von der Beantwortung auch im Schrifttum lebhaft umstrittener Rechtsfragen – insbesondere über das Inkrafttreten des § 368 a Abs. 5 RVO – abhängt und nicht von vornherein die eine oder andere Auffassung als rechtsirrig oder richtig angesehen werden kann, war die Entscheidung über die Aussetzung der Vollziehung der Ruhensanordnung davon abhängig zu machen, ob sonstige Gründe des öffentlichen Interesses den sofortigen Vollzug des angefochtenen Ruhensbeschlusses vor endgültiger Klärung der umstrittenen Rechtsfragen erfordern. Da solche Gründe weder vom beklagten Berufungsausschuß vorgetragen noch sonst erkennbar sind, verdient nach den Umständen des Falles das private Interesse des Klägers an der Aussetzung des Vollzugs bis zur Entscheidung des Rechtsstreits den Vorzug. Der Kläger hat glaubhaft gemacht, daß die auch nur vorübergehende Einstellung der kassenärztlichen Tätigkeit schwer wiedergutzumachende Nachteile für ihn zur Folge hat. Die Vollziehung des angefochtenen Ruhensbeschlusses war daher nach § 97 Abs. 3 in Verb. mit §§ 153 Abs. 1, 165 SGG aussetzen.

Die Aussetzung bewirkt, daß der Kläger vom Zeitpunkt der Zustellung dieses Beschlusses an bis zur Entscheidung über die Revision als zur Kassenpraxis zugelassen gilt. Auf den zurückliegenden Zeitraum, in dem der Kläger trotz Anordnung der Vollziehung durch das Berufungsgericht Kassen-



patienten ohne die Möglichkeit der Abrechnung mit der Kassenärztlichen Vereinigung behandelt hat, erstreckt sich die Aussetzung der Vollziehung nicht, da eine Folgenbeseitigung des insoweit bereits vollzogenen Verwaltungsakts jedenfalls im vorliegenden Rechtsstreit vor rechtskräftiger Entscheidung durch das öffentliche Interesse nicht geboten ist (vgl. BVerwG. 1 S. 45 [487]).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)